

BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
der Gemeinde Waldbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 14.06.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen, zuletzt geändert am 30.04.2025:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigentriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Waldbronn wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Waldbronn – Wasserversorgung“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 1a

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß §12 abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigentriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen.

§ 2

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet.

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebesgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebesgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

Die Zuständigkeit für die nachstehenden Aufgaben richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Waldbronn:

- a) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht,
- b) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs,
- c) den Abschluss von Verträgen.

**§ 3
Betriebsleitung**

- 1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird keine Betriebsleitung bestellt.
- 2. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- 3. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 486.749,87 Euro festgesetzt.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 26.09.1984 außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 30.04.2025 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(*Bekanntmachung im Amtsblatt Waldbronn, am 08.05.2025 erfolgt.*)